



Schweizerischer Ruderverband  
Fédération Suisse des Sociétés d'Aviron  
Federazione Svizzera delle Società di Canottaggio

## **Reglement über Werbung und Sponsoring**

(gem. Art. 23 Abs 1 lit. d der Statuten)

### **1. Zweck**

Dieses Reglement bezweckt die Festlegung der zulässigen Werbung und des zulässigen Sponsoring für den Schweizerischen Ruderverband, die Clubs, die Ruderer, Ruderinnen, Steuerleute, Trainer und Betreuer sowie die Regattaorganisatoren. Es legt insbesondere die dem Verband vorbehaltene Werbung fest.

### **2. Anwendungsbereich**

Dieses Reglement findet Anwendung

örtlich

- 2.1 auf die im schweizerischen Regattakalender aufgeführten Anlässe;
- 2.2 bei Internationalen Titelkämpfen in der Schweiz (Weltmeisterschaften, Coupe des Nations, Coupe de la jeunesse, Länderkämpfe etc.);

persönlich

- 2.3 Mannschaften der dem SRV angehörenden Clubs und des Kaders, die an Regatten oder anderen Anlässen im In- und Ausland teilnehmen.

Bei Regatten gelten die Vorschriften ab Beginn des Trainings, und sie sind örtlich begrenzt auf das Regattagelände (Land und Wasser).

### **3. Allgemeine Grundsätze**

3.1 Die Vorschriften der FISA über Werbung werden für den gesamten Anwendungsbereich übernommen. Sie sind Bestandteil dieses Reglementes.

Für die Olympischen Spiele gelten zusätzlich die Vorschriften des IOC.

3.2 Bei Werbeverträgen sind die Vorschriften dieses Reglementes als integrierender Bestandteil einzuschliessen.

3.3 Aus der Werbung darf keine direkte Vergütung an Ruderer, Ruderinnen oder Steuerleute ausgerichtet werden.

3.4 Die Werbung hat den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen. Sie darf sodann weder anstössig noch verletzend sein noch politischen, konfessionellen oder ideologischen Inhalt haben.

### **4. Werbung/Sponsoring des Verbandes**

Dem Verband ist folgende Werbung/Sponsoring ausschliesslich vorbehalten:

4.1. Die Werbung auf Ausrüstung, Bekleidung, Booten, Rudern und Fahrzeugen von Nationalmannschaft und Kaderformationen.

4.2. Die Werbung auf Ausrüstung, Bekleidung, Booten, Rudern und Fahrzeugen von Delegationen des Verbandes ins Ausland.

4.3. Die Werbung an der Schweizer Meisterschaft und internationalen Titelkämpfen in der Schweiz (Weltmeisterschaften, Coupe des Nations, Coupe de la jeunesse, Länderkämpfe etc. ).

Der Verband kann zur Erfüllung seiner Werbe- und Sponsorverträge Veranstaltungen durchführen und sich weiterer

Werbemittel bedienen. Er hat das Recht, an Regatten in der Schweiz unentgeltlich Werbung seiner Sponsoren auf dem Regattagelände anzubringen (Werbeplakate etc.).

Ihm gehört ausschliesslich die Werbung mit der Nationalmannschaft oder Teilen von ihr.

## **5. Werbung von Clubs und Ruderern**

5.1. Die Werbung der Clubs und der Ruderer und Steuerleute sowie der Regattaorganisatoren darf den Interessen des Verbandes nicht widersprechen.

5.2. Der Genehmigung der Geschäftsleitung bedürfen

- Werbe- und Sponsorverträge der Clubs, die mit Konkurrenten der Verbandssponsoren abgeschlossen werden;

- Werbe- und Sponsorverträge der Ruderer, Ruderinnen und Steuerleute.

5.3. Die Geschäftsleitung erteilt die Genehmigung, sofern die Verträge mit den Verbandszielen vereinbar sind und den Werbevorschriften entsprechen.

5.4 Kaderruderer haben sich dem Werbe- und Sponsorkonzept des Verbandes zu unterziehen.

## **6. Streitigkeiten**

Streitigkeiten aus der Anwendung dieses Reglementes unterliegen der Verbandsgerichtsbarkeit.

## **7. Schlussbestimmungen**

Dieses Reglement tritt am 1. April 1993 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 30. Mai 1986.

Erlassen am 13. Februar 1993

Die Geschäftsleitung